



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

Sachbearbeiter:innen

RA MMag. Florian Horn

Wien, am 19.09.2024

Stellungnahme zum Entwurf 350/ME XXVII. GP, Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, Änderung (SNG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Liga für Menschenrechte sieht den Vorschlag der Einführung einer weitgehenden Möglichkeit zur Überwachung elektronischer und verschlüsselter elektronischer Nachrichten und Daten von Menschen in Österreich als unvereinbar mit den geltenden Grund- und Menschenrechten, insbesondere dem Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK. **Sie fordert daher aus den nachfolgend angeführten Gründen nachdrücklich auf, von diesem Gesetzgebungsprojekt zur Gänze Abstand zu nehmen.**

Hingewiesen wird darauf, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18 vom 11. Dezember 2019 ein ähnliches Ansinnen im Rahmen der Strafprozessordnung für verfassungswidrig befunden hat. Daran ändert auch das in der Begründung des Gesetzesentwurfes angeführte Erkenntnis vom 14. Dezember 2023, G 352/2021 nichts, welches seinerseits einen grundrechtlichen Eingriff im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Datenträgern befand.

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht unter anderem in § 11 SNG die Einfügung folgender neuen Ziffern 8 und 9 vor:



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

§ 11. (1) Zur erweiterten Gefahrenforschung (§ 6 Abs. 1) und zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 2) ist die Ermittlung personenbezogener Daten nach Maßgabe des § 9 und unter den Voraussetzungen der §§ 14 und 15a zulässig durch
[...]

8. Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3 StPO) eines Betroffenen nach § 6 Abs. 2, wenn dies zur Vorbeugung eines verfassungsgefährdenden Angriffs, dessen Verwirklichung zumindest mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder nach § 256 StGB erforderlich erscheint und die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre oder dies zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme nach Z 9 erforderlich ist;

9. Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3 StPO), die verschlüsselt gesendet, übermittelt oder empfangen werden, durch Einbringen eines Programms in ein Computersystem (§ 74 Abs. 1 Z 8 StGB) eines Betroffenen nach § 6 Abs. 2 unter Einsatz technischer Mittel und unter den Voraussetzungen der Z 8, wenn die Erfüllung der Aufgabe durch Einsatz anderer Ermittlungsmaßnahmen mit Ausnahme von Z 8 ansonsten aussichtslos wäre.

Die Anwendung dieser Bestimmungen soll durch ein Rechtsschutzregime begleitet werden, das eine vorauslaufende Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 15a SNG (neu), eine begleitende Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten nach § 15 SNG und eine Information des Betroffenen nach § 16 Abs 2 SNG beinhaltet.

Aus Sicht der Österreichischen Liga für Menschenrechte ist **selbst unter diesen Sicherheitsvorkehrungen die Einführung dieser Überwachungsmaßnahmen abzulehnen**, da sie einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen darstellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Behörden auch in der heutigen Zeit mit den vorhandenen Ermittlungsmaßnahmen auskommen. Nicht verhinderte Ereignisse waren soweit ersichtlich ausschließlich durch einen Mangel an personellen Ressourcen oder menschliches Versagen im Umgang mit tatsächlich vorhandenen Informationen verursacht. Es fehlt daher bereits an der ersten Voraussetzung zur Rechtfertigung des Eingriffs, dass dieser in einer demokratischen Rechtsordnung überhaupt notwendig wäre.

Umso mehr spricht es gegen die Zulässigkeit dieser Maßnahmen, dass in den vergangenen Jahren eine Tendenz festzustellen ist, nach und nach kommunikative Freiheiten einzuschränken. So wurde erst im Jahr 2018 das Briefgeheimnis durch BGBl I Nr 2018/27 eingeschränkt, während zuvor die Öffnung von Briefen außerhalb der Haft absolut unzulässig war. Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist daher potentiell nur ein weiterer Schritt, der in Zukunft einen Präzedenzfall für noch weitere Einschränkungen bilden könnte.



Österreichische Liga für Menschenrechte

A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463

office@liga.or.at www.liga.or.at

ZVR: 054227376

Aber auch inhaltlich erscheint die Maßnahme unverhältnismäßig. Anders als die erläuternden Bemerkungen dies darstellen, kann die Maßnahme nach Z 8 tatsächlich eine vom Verfassungsgerichtshof grundsätzlich abgelehnte Online-Durchsuchung darstellen. Auch wenn nur „Nachrichten“, also der Kommunikationsvorgang überwacht werden, so ist dies iZm § 134 Z 3 StPO und § 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999 so zu verstehen, dass auch der Datenstrom mit einem Cloud-Speicher-Service überwacht werden, wo für die Synchronisierung der Datenträger eine Vielzahl an bereits gespeicherten Daten ausgetauscht werden müssen.

Hinsichtlich der Maßnahme nach Z 9 ist die Einbringung eines (Schad-)Programms in ein Computersystem, das die Ausspähung ermöglicht, grundsätzlich abzulehnen. Es erscheint unmöglich, die Auswirkungen faktisch nur auf die Anlassfälle des SNG zu beschränken. Hier müssten die staatlichen Behörden entweder selbst Sicherheitslücken schaffen oder dies dritten privaten Unternehmen ermöglichen. Die Sicherheitslücken könnten schwerlich vollständig unter Verschluss gehalten werden. Ein derartiges Programm, das die Verschlüsselung eines Messenger-Dienstes umgehen soll, muss außerdem zwangsläufig die Eingabedaten unmittelbar bei der Eingabe in das Gerät abfangen. Das bedeutet, dass jede noch so private Meinungsäußerung mitgelesen werden könnte. Staatlicherseits zu einer derartigen Gefahr einer vollständigen Durchleuchtung des Privatlebens eines Menschen beizutragen, ist mit den Grund- und Menschenrechten absolut unvereinbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **vorliegende Gesetzesentwurf abzulehnen** ist. Er ist der letzte einer ganzen Reihe von Versuchen eine weitergehende Überwachung der Menschen in Österreich zu schaffen, die zum Teil auch bereits durch den Verfassungsgerichtshof abgelehnt sind.

Für die Österreichische Liga für Menschenrechte

Dr.ⁱⁿ Barbara Helige [e.h.]

Präsidentin